

Berlin, 10. Januar 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG)

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens (BT-Drucks. 20/13585) bitten die Verbände die folgenden Änderungen zu berücksichtigen:

Nachgelagerte Festsetzungen der Energiesteuer im Rahmen der Steueraufsicht und Außenprüfung

Die Berücksichtigung von Brennstoffmengen, die aufgrund einer nachgelagerten Festsetzung der Energiesteuer dem BEHG und künftig dem TEHG unterliegen, ist aktuell nicht sachgerecht geregelt und führt zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastungen des Verantwortlichen. Das betrifft die Durchsetzung der Abgabepflicht nach § 21 BEHG, künftig § 46 TEHG.

Die Außenprüfungen durch die Zollverwaltung erfolgen bei der Energiesteuer stets nachgelagert, so dass beim Verantwortlichen nachträgliche Steuerfestsetzungen für Brennstoffmengen aus vergangenen Kalenderjahren vorkommen können. Diese Brennstoffmengen unterliegen derzeit im Jahr der Steuerfestsetzung der Berichts- und Abgabepflicht des BEHG, künftig TEHG. Die Rechtsbehelfsfrist für diese nachgelagerten Steuerfestsetzungen bleibt jedoch bei der Anwendung des 8 BEHG (§ 7 Entwurf TEHG-Novelle) bislang unberücksichtigt. So hat zum Beispiel in dem uns vorliegenden Fall der Verantwortliche am 22.09.2022 einen Steuerbescheid datiert auf den 15.09.22 für einen Sachverhalt aus dem Kalenderjahr 2021 erhalten. Es steht dem Verantwortlichen nach dem Energiesteuergesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung zu, den Steuerbescheid innerhalb einer 4-wöchigen Frist – hier also bis zum 22.10.2022 und damit über die Abgabefrist 30.9.2022 hinaus – zu prüfen und ggf. Einspruch dagegen einzulegen. Der Verantwortliche hat dementsprechend im konkreten Fall den Emissionsbericht und die Emissionszertifikate erst nach Ablauf des 30.09.2022 abgegeben. Die DEHSt hat die Abgabe der Emissionszertifikate nach dem 30.9.2022 somit rechtsfehlerhaft als Fristversäumnis in Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 1 BEHG (künftig § 46 Entwurf TEHG-Novelle) bewertet und hierfür eine Zahlungspflicht in Höhe des Doppelten des jeweiligen Festpreises für jedes nicht fristgerecht abgegebene Emissionszertifikat festgesetzt. Zusätzlich musste der Verantwortliche für diese Brennstoffmenge aus dem Jahr 2021 Emissionszertifikate zum höheren Festpreis des Jahres 2022 erwerben.

Während der Einführungsphase nach § 10 BEHG kommt erschwerend hinzu, dass die zu erwerbenden Zertifikate im Falle einer späteren Aufhebung der Energiesteuer in der Praxis nicht

anderweitig genutzt oder veräußert werden können. Der Verantwortliche wird hier also mehrfach sanktioniert, obwohl er lediglich in zulässiger Weise von der abgabenrechtlichen Rechtsbehelfsfrist Gebrauch gemacht hat.

Forderungen

1. Anwendung des § 21 BEHG bei nachgelagerten Festsetzungen der Energiesteuer

Eine vom aktuellen Berichtsjahr abweichende Steuerfestsetzung darf erst zu einer Abgaben- und Berichtspflicht nach § 8 BEHG (§ 7 TEHG) führen, wenn die Festsetzung der Energiesteuer bestandskräftig ist und somit kein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist. Der Verantwortliche läuft somit nicht Gefahr im Falle einer späteren Aufhebung des Steuerbescheids auf Zertifikaten sitzen zu bleiben.

2. Einführung einer Festsetzungsfrist sowie Korrekturmöglichkeiten aufgrund energiesteuerrechtlicher Außenprüfungen im TEHG

§ 46 Entwurf TEHG-Novelle regelt die Durchsetzung der Abgabepflicht, u.a. über die Festsetzung einer Zahlungspflicht. Die Verpflichtung zur Abgabe ggf. fehlender Berechtigungen bleibt dennoch bestehen. Dies folgt zunächst einmal EU-Recht. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Verbände erforderlich, im TEHG eine „Festsetzungsfrist“ vorzusehen, nach deren Ablauf Rechtsfrieden eintritt. Da es sich im Ergebnis um Eingriffsverwaltung handelt, ist es mit einem rechtsstaatlichen Grundverständnis nicht vereinbar, dass Wirtschaftsbeteiligte bis in die Ewigkeit mit Änderungen ggf. weit zurückliegender Jahre bzw. Handelsperioden konfrontiert werden können.

3. Korrekturmöglichkeiten aufgrund energiesteuerrechtlicher Außenprüfungen im BEHG und TEHG

Darüber hinaus sind – wie im nationalen Emissionshandelssystem bereits mehrfach angemahnt – Korrekturvorschriften vorzusehen, wenn sich die Energiebesteuerung aufgrund von teilweise zeitlich weit zurückliegenden Außenprüfungen auch zugunsten des Verantwortlichen ändert. Dies ist eine unabdingbare Folge dessen, dass die Unternehmen in Anlehnung an die Systematik des Energiesteuerrechts auf derjenigen Handelsstufe zur Teilnahme am Brennstoffemissionshandel nach EU-ETS 2 verpflichtet werden, auf der die Steuer für das Inverkehrbringen von Energieerzeugnissen entsteht, und dass die Bestimmung der für die CO2-Bepreisung maßgeblichen Brennstoffmengen auf Basis der Energiesteueranmeldung vorgenommen wird.